

Die deutsche Staatsangehörigkeit

Kolonieangehörigkeit Naci-Staatsangehörigkeit Zwangsangehörigkeit

- 1933 Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde am 14.07. beschlossen und sprachlich eingeführt. RGBL. I S 480.
- 1934 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 05.02. RGBL. I S 85
Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) StAG = R
Auflage 1936 Neues Staatsrecht Seite - 54 – II 1. a) R = StAG
Die Reichsangehörigkeit wird unmittelbar als deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Die Naci-Staatsangehörigkeit wurde diktatorisch unter Zwang (Faschismus) verordnet.

- 1946 Amtsblatt für Schleswig-Holstein Anordnung der Militärregierung Seite 23/24
Gültigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Zwangsangehörig. bleibt bestehen.
- 1949 Grundgesetz für die BRD
Art. 16 Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.
Art. 116 (1) ... wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt ...

- 1959 BGBL. Teil III Nichtamtlicher Teil
100 – 1 Grundgesetz für die BRD 23.05.1949
102 – 1 RuStAG 1913
102 – 2 R = StAG 1934
102 – 3 Verleihung der deut. StAng. entscheiden die Einbürgerungsbehörden 1935

- 1999 Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts BGBL. I Nr. 38
BGBL. Teil III
102 – 1 RuStAG 1913 bereinigt StAG 1913

- 2010 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBL. I S. 1864
BGBL. Teil III
102 – 2 ~~R = StAG 1934~~ Reichsangehörigkeit = ~~unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit~~, ist beseitigt
102 – 1 StAG 1913 ~~unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit~~ ?
- § 1 Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die ~~d. StAng.~~ Staatenlosigkeit besitzt.
§ 2 ~~Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.~~ (weggefallen)

Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit
Reisepass / BPA Staatsangehörigkeit DEUTSCH

Ab 1934 Naci-Staatsangehörigkeit Ab 08.12.2010 Staatenlos

BRD - Staatsangehörigkeitsausweis ... ist ~~deutsche/r~~ Staatsangehörige/r

Die Anlagen zur unmittelbaren deutschen Staatsangehörigkeit auf GG146.de herunterladen.

Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist.

Durch den Widerruf verlieren außer dem Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten.

Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung oder mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

Der Widerruf liegt den Landesbehörden, bei unmittellbaren Reichsangehörigen dem zuständigen Reichsminister ob.

Diese Vorschrift tritt mit dem Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Verkündung außer Kraft.

§ 2

Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlass der Rückkehraufforderung kann ihr Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt wer-

den. Die Beschlagnahme des Vermögens endigt spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird.

Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichsangehörigen im Saargebiet getroffen werden, die in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Aufenthalt dorthin verlegt haben.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung gehabt hat.

Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam.

§ 3

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern kann in Kur- und Badeorten, die entweder

a) in den Jahren 1924 bis 1930 eine durchschnittliche Besucherzahl von jährlich mindestens

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934

Nr. 14 ✓

5. 2. 34

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit 85

Berlin, den 6. Februar 1934

85

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.
Vom 5. Februar 1934.

R 34,85
rechts
aufgeh
99,1623

§ 1

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

1934 Gleichschaltung StAG = R

1934 Gleichschaltung R = StAG

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

Heft 13!

Neues Staatsrecht

von

a) Die Reichsangehörigkeit wird fortan nicht mehr mittelbar durch
zuvorigen Erwerb der Landesangehörigkeit, sondern unmittelbar als
„deutsche Staatsangehörigkeit“ erworben.

Leipzig 1936

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Heinemann

AMTSBLATT
FÜR
SCHLESWIG  HOLSTEIN

Nr. 3

Schleswig, den 29. Juni 1946

Jahrgang 1

INHALT

- A. Anordnungen der Militärregierung.
Gültigkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. (S. 23.)

aufgehob.
52 S. 507
11. 12. 52

Teil A

Anordnungen der Militärregierung

Gültigkeit

des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit.

Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46.

— 312/Refugees/9501/40 —

Landesverwaltung Schleswig-Holstein

— Amt für Inneres — I/13 — IP (St)

An

alle Behörden der Provinz.

Die in der Anlage 1 enthaltene Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46 (den Stadt- und Landkreisverwaltungen mitgeteilt durch Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85) regelt grundsätzlich die Frage, in welchem Umfang der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch weiterhin als gültig anzusehen ist. Diese Bestimmungen sind in allen Staatsangehörigkeitsfragen zu berücksichtigen.

Der an die Kreise gerichtete Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85 — ist nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu berichtigen.

Im Auftrage:
Wormit.

Anlage 1.

Betr.: Flüchtlingspolitik.

— 312/Refugees/9501/40 —

13. März 1946.

1. Alle Personen, die nach einem deutschen Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden, solange dieses Gesetz nicht aufgehoben ist, als Deutsche betrachtet, wenn sie nicht einzeln durch die Regierung anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.
2. Obwohl durch das Gesetz Nr. 161 der Militärregierung die territorialen Grenzen Deutschlands zum Zwecke der Grenzkontrolle auf die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, festgesetzt worden sind, ist die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben worden.
3. Hieraus ergibt sich, daß Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwangsweise verliehen wurde, Deutsche bleiben. Ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Fall.
4. Bürger der früheren Freien Stadt Danzig sind daher Deutsche und müssen als solche behandelt werden.

5. Dasselbe gilt für alle anderen Personen in ähnlichen Verhältnissen, ungeachtet ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten

des entsprechenden deutschen Gesetzes.

gez. Unterschrift.

Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Vom 15. Juli 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“.

würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.“

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsange-

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

StAG

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Vollzitat:

"Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.12.2010 | 1864

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)

Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 | 1618 mWv 1.1.2000; Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 | 1618 mWv 1.1.2000

Die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten - seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern - ist durch § 1 V v. 5.2.1934 beseitigt worden

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2 Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Rang. besitzt.

(weggefallen)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Staatsangehörigkeitsausweis

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am _____ in _____

Wohnort

Kiel

ist deutsche(r) Staatsangehörige(r).

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Ort, Datum

Kiel, den 24.02.2011

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Bürger- und Ordnungsamt – 10.1.1-86491
Im Auftrag

Cassel
Cassel



ist deutsche(r) Staatsangehörige(r).

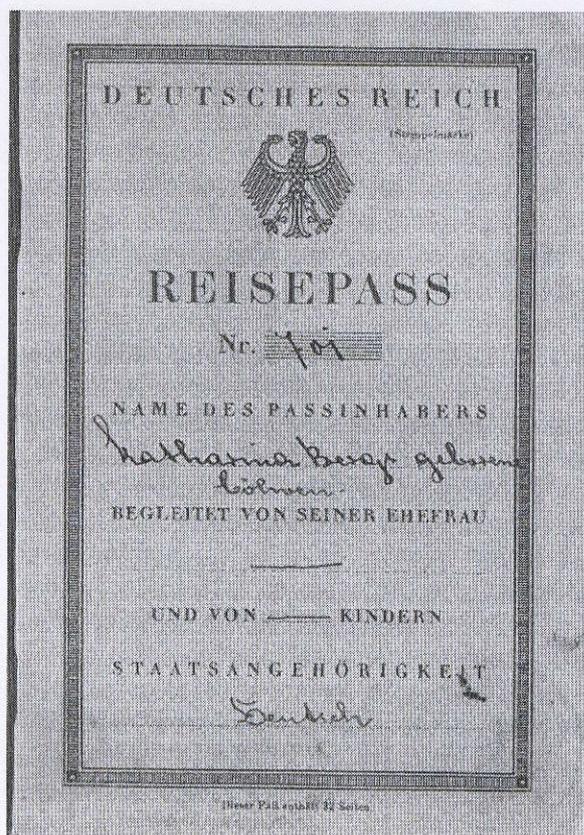
Sie befinden sich hier: [Startseite](#) -> [Stichworte](#) -> Staatsangehörigkeitsausweis

Staatsangehörigkeitsausweis

Durch einen Staatsangehörigkeitsausweis wird der förmliche Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit geführt. Der Staatsangehörigkeitsausweis ist nicht zu verwechseln mit der Einbürgerungsurkunde, die einem Ausländer bei der Einbürgerung ausgehändigt wird.

Die Eintragungen zur (ausschließlich möglichen) deutschen Staatsangehörigkeit in Personalausweis und Reisepass führen lediglich zur (widerlegbaren) **Glaubhaftmachung** des Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Glaubhaftmachung ist eine Beweisführung, die einen geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit vermitteln soll (§§ 104 II, 236 II, 920 II ZPO, 1994 BGB, 15 II FGG, 123 III VwGO).

Bestehen Zweifel, ob jemand Deutscher ist (und somit möglicherweise das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet), obliegt die Klärung der jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörde. Bis zur Klärung ist die Person als Ausländer zu behandeln. Beruft sich ein Ausländer darauf, Deutscher zu sein, hat er dies nachzuweisen (z.B. durch Staatsangehörigkeitsurkunde, Ziffer 1.2.3.1 VV AuslG = Ziffer 2.1.3 Vorläufige Anwendungshinweise des BMI).



Deutsch



25.06.1934

